



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

369
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 24. Oktober 2016

Nummer 42

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
527.	Planfeststellungsverfahren gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH – Barrierefreier Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Buschdorf in Bonn Seite 370	531. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 371
528.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV), Verlegung und Betrieb des Biowasserzentrums, Zentraldeponie Leppe Seite 370	532. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 371
529.	Verfahren im Wasserrecht nach § 3c UVPG h i e r : Erftverband, Kläranlage Mechernich-Obergartzem Seite 370	533. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 371
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	534. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 371
530.	Antrag auf Grundbucheintragung für die Stadt Wermelskirchen h i e r : Grundstück in Dabringhausen Seite 371	535. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 371
		536. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 372
		E	Sonstige Mitteilungen
		537. Liquidation h i e r : Junge Alternative für Deutschland – Aachen	Seite 372
		538. Liquidation h i e r : Männerchor Wermelskirchen 1844 e. V.	Seite 372

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

527. Planfeststellungsverfahren gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH – Barrierefreier Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Buschdorf in Bonn

hier: Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung Köln
Az. 25.5.8-2/14

Köln, den 11. Oktober 2016

Die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH hat am 29. August 2014 nach § 28 PBefG einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den barrierefreien Ausbau Stadtbahnhaltestelle Buschdorf in Bonn gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.11 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. R e h m

ABl. Reg. K 2016, S. 370

528. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG hier: Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV), Verlegung und Betrieb des Biowasserzentrums, Zentraldeponie Leppe

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt das Biomassezentrum (ehem. Grünabfallkompostierung) am Standort der Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2016 hat der BAV die Verlegung und den Betrieb der Grünabfallkompostierungsanlage (Biomassezentrum) an dem neuen Standort auf einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 3 auf der ZD Leppe beantragt.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Verlegung und den Betrieb der Grünabfallkompostierungsanlage (Biomassezentrum), sind aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen und der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Oktober 2016

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2016, S. 370

529. Verfahren im Wasserrecht nach § 3c UVPG hier: Erftverband, Kläranlage Mechernich-Obergartzem

Bezirksregierung Köln

Az. 54.2-3.1-15.0-(4.7)-4-A-363-Ner (zu 2379)

Köln, den 14. Oktober 2016

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) – alte Fassung – nun § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (neu) für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer maschinellen Überschussschlammendickung auf der Kläranlage Mechernich-Obergartzem erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2016, S. 370

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

530. **Antrag auf Grundbucheintragung für die Stadt Wermelskirchen h i e r : Grundstück in Dabringhausen**

Die Stadt Wermelskirchen hat am 1. Oktober 2014 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Dabringhausen liegenden Grundstücks, Flur 4, Flurstück 97 das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Wermelskirchen, Brückenweg 2–4, 42929 Wermelskirchen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden.

Wermelskirchen, den 12. Oktober 2016

Stadt Wermelskirchen
Kämmerei / Liegenschaften
gez. Margit L u d e

ABl. Reg. K 2016, S. 371

531. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071414134, 3072298817, 3072807476.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

6. Januar 2017

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 6. Oktober 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 371

532. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse

Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer 332514504, 343145108.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

21. Oktober 2016

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 21. Juli 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 371

533. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410919041, 3423402233 und 3411065349, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 7. Oktober 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 371

534. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072396173, 371021254.

Aachen, den 11. Oktober 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 371

535. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400176065, 3400320465, 3400711697 und 3412500815, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 12. Oktober 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 371

**536. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381517804 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. Oktober 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 372

E Sonstige Mitteilungen

**537. Liquidation
h i e r: Junge Alternative für Deutschland – Aachen**

Der Junge Alternative für Deutschland – Aachen e.V. (VR 5360 Amtsgericht Aachen) wurde bei der Mitgliederversammlung am 1. Juni 2016 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Als Liquidator wurde bestellt: Dr. rer. nat. Albert Paparo, Guaitastraße 5, 52064 Aachen.

Etwaige Gläubiger – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem hiermit bekannt gemachten Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 372

**538. Liquidation
h i e r: Männerchor Wermelskirchen 1844 e.V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2016 wurde der Verein „Männerchor Wermelskirchen 1844 e.V.“, Vereinsregisternummer 200417 beim Amtsgericht Köln aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren: Ralf Becker, Goethestraße 9a, 42929 Wermelskirchen, Ernst Rolf Dietrich, Wustbacher Straße 8, 42929 Wermelskirchen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 372

Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.